

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 7, 24. Januar 1852

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

D e r

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 21 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Zur Kirchenverfassungs-Frage.

„Rede was wahr ist, thue was recht ist und was daraus folgen mag, stelle dem waltenden Geschick anheim.“

Der Verf. des „die kirchlichen Wirren“ überschriebenen Artikels in N^o 4. d. Bl. bespricht das kürzlich von einem Amte abgegebene, die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums als nicht zu Recht bestehend darstellende, Erkenntniß in einem Tone, zu dem der unbefangene Leser nur bedenklich den Kopf schütteln kann. Es ist in der That tief zu beklagen, wenn selbst sonst achtbare Männer sich von dem Gifte unserer Zeit, dem Verdächtigungsfieber, so wenig frei zu halten vermögen, daß sie sich nicht scheuen, jede ihren Bestrebungen ungünstige Ueberzeugung Anderer als unlauter zu beargwöhnen und selbst richterliche Erkenntnisse als vom Parteistandpunkte aus erlassen öffentlich zu verdächtigen, wenn dieselben ihren Ansichten und ihren Bestrebungen nicht hold sind.

Wir behalten uns vor, diese Verdächtigungsmethode — die uns gebliebene unsaubere Erbschaft aus den jüngst verflossenen Revolutionsjahren — in einem besondern Artikel zu besprechen, wollen hier auch nicht die Frage einer weiteren Erörterung unterziehen, ob die Kirchenverfassung zu Recht beständig ist, ob nicht, sondern einstweilen nur die Schlusssätze jenes Artikels mit einigen Worten beleuchten.

Der Herr Verf. fragt hier, ob der mit dem Stab brechen über die Kirchenverfassung so schnell fertige Richter auch wohl über die staatsrechtlich sehr bestrittene Frage so leicht hinwegkomme, über die Frage nämlich: ob der Richter nur über die Existenz einer gesetzlichen Anordnung oder auch über die Gültigkeit

zu urtheilen habe. Die bedeutendsten Publicisten — sagt der Herr Verf. weiter — lehren, daß der Richter nur zu untersuchen habe, ob eine Anordnung gehörig publicirt sei, beziehungsweise die Contrasignatur eines Ministers habe, nicht aber, ob sie verfassungsmäßig nur als Gesetz, d. h. mit Zustimmung des Landtags hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen ist.

Der Herr Verf. — der bei diesen Worten wohl nicht daran gedacht hat, daß die Kirchenverfassung gar nicht publicirt ist — spricht dann, in nicht sehr juristischer Weise, seine Meinung dahin aus, daß der Richter jede gehörig publicirte Anordnung befolgen müsse, und warnt vor den Konsequenzen der gegentheiligen Ansicht, „die Handlungen des Großherzogs vor die Barrieren der Amtsstuben ziehen, den Minister, statt vor den Staatsgerichtshof, vor den Amtsauditor zur Verantwortung stellen.“

Es ist in diesen Blättern nicht der geeignete Ort zu staatsrechtlichen Erörterungen, indeß dürfen wir, um den minder staatsrechtlich gebildeten Theil der Leser d. Bl. einigermaßen zu orientiren, jenen Warnungsrufen des Kirchenverfassungs-Freundes die Worte eines Mannes entgegenstellen, dessen Parteilosigkeit in der Sache nicht beanstandet werden kann, die Worte v. Wächter's nämlich, der im 24. Bande des civil. Archivs sich über die aufgeworfene Frage so äußert:

„Der Richter hat in unseren constitutionellen Staaten die in das Bereich der Gesetzgebung eingreifenden Verfügungen des Regenten beim Rechtsprechen nur dann zu befolgen, wenn sie die verfassungsmäßigen Erfordernisse des Gesetzes an sich tragen. Zwar ist er



„bloß Diener und Organ des Rechtsgesetzes, aber natürlich nur Diener eines gültigen Gesetzes. Es liegt daher ebenso in seiner Befugniß, wie in seiner Pflicht, bei der Anwendung einer als Gesetz sich ankündigenden, oder in den Kreis der Gesetzgebung eingreifenden Untersuchung nach dem bestehenden Verfassungsrechte zu untersuchen, ob sie wirklich ein Gesetz ist, d. h. ob sie diejenigen Erfordernisse hat, welche nach der Verfassung zu einem gültigen Gesetze gehören. Fehlt eins dieser Erfordernisse, so ist es seine Pflicht, die Verfügung nicht als gültiges Gesetz zu behandeln. Zwar ist dieses in neuerer Zeit, namentlich vom Bunde, geleugnet worden. Allein die entgegengesetzte Ansicht würde dahin führen, den Richter in seinem Berufe der vollziehenden Gewalt zu unterwerfen, seine verfassungsmäßige Unabhängigkeit und ebenso auch das Recht des Bürgers, nur verfassungsmäßigen Gehorsam der vollziehenden Gewalt schuldig zu sein, aufheben. Auch sind wohl die meisten Stimmen, welche sich über diese Frage bei uns äußerten, gegen diese entgegengesetzte Ansicht. So ist man z. B. in Württemberg von allen Seiten hierüber einig. Die Organe der Regierung bei den ständischen Verhandlungen, die Stände, die Gerichte, die Tübinger Juristen-Facultät und alle Württembergischen Schriftsteller, welche diese Frage berühren, gehen davon aus, daß dem Richter jenes Recht und jene Pflichten zukomme. Der gleichen Ansicht sind die Königl. Sächsischen Gerichtshöfe.“

Wenn der Herr Verf. des Aufsatzes in *N^o 4.* d. Bl. die hier ausgesprochene Ansicht nicht theilt, so wird er ihr doch nicht jede Berechtigung absprechen mögen, und daher auch wohl einem Amte als richterlicher Behörde, gestatten, in der seiner Cognition unterliegenden Rechtsfällen sich in verfassungsmäßiger Freiheit und Selbständigkeit zu bewegen. Unzweifelhaft würde er ihm diese Freiheit nicht versagen, wenn ein Amtsauditor, im Falle die Strafe der körperlichen Züchtigung durch eine Verordnung der Executivgewalt wieder eingeführt werden würde, sich weigerte, diese Verordnung als gültig anzuerkennen und einen Delinquenten vormärzlich ablauen zu lassen. Ebenso würde er gewiß den Richter verdammen, der einen armen Sünder auf Grund einer „gehörig publicirten, die Todesstrafe wieder einführenden Verordnung der Executivgewalt“ staatsgrundgesetzwidrig den Kopf abschlagen und ihm bei der Execution die Trostworte zurufen wollte, daß der Herr Minister, der die Ver-

ordnung contrasignirte, demnächst vom Staatsgerichtshofe schon zurecht gewiesen, und die Verordnung als ungültig wieder aufgehoben werden würde. Wir unferestheils vindiciren die freie richterliche Prüfung der Normen, die sich im Staate als Rechtsquellen geltend machen wollen, den Richtern und also auch den Rechtssprechenden Aemtern, in den an sie gelangenden Rechtsfachen, unbedinget, daher auch in dem von dem Amte entschiedenen Rechtsstreite und zwar selbst dann, wenn auch die Kirchenverfassung der Provinz Oldenburg vor Anno 1849 — die der mehrgedachte Herr Verf., wunderbarlich genug, in seinem Artikel mit „den hundertjährigen Grundpfeilern der evangel. Kirche“ zu identificiren scheint — in die Gefahr gerieth, durch die Rechtsprüche der Gerichte des Landes der Geschichte anheim zu fallen. Wir meinen, daß die Gerichte berufen sind Recht zu sprechen nach den Gesetzen des Landes und zwar ohne die, von dem Herrn Verfasser geforderte, Rücksichtnahme auf den Erfolg ihres Spruchs; wir meinen auch, daß die Aemter durch gewissenhafte Wahrung ihrer richterlichen Selbständigkeit bei den ihrer Entscheidung anvertrauten Rechtsstreitigkeiten am geeignetsten zu zeigen im Stande sind, wie ungerecht und unbegründet der, von vielen Neueren geflissentlich gepflegte, Verdacht ist, daß die (in der fünften diesjährigen Landtags-sitzung von dem Präsidenten des Landtags mit Recht zurückgewiesenen) „unsauberen Hände“ des Hrn. Mölling die von der Verwaltung nicht getrennte Gerechtigkeitspflege verunreinigen. —

Briefe aus den Californischen Minen.

(Fortsetzung.)

Gallow Town, den 18. Novbr. 1848.

Die Formation ist wirklich merkwürdig; es scheint eine Art vulkanischer Auswurf zu sein, denn es sieht alles wie geschmolzen aus und fast kein Stück zeigt eine regelmäßige Figur; so ist es mir bis jetzt auch erst ein Mal gelungen, ein kleines Kristall davon aufzufinden. Einige Stückchen umfassen kleine Kristalle des weißen Quarzes, wodurch dieselben ein sehr hübsches Ansehen erhalten. Damit Ihr denn doch auch mal eine Probe davon habt, lege ich Euch eine kleine Parzelle davon bei. Die Stücke, die man findet, sind sehr verschieden, von 1 C. bis zu 8 Thaler habe ich deren bis jetzt gefunden, wozu sich hoffentlich jedoch später größere gesellen werden. Außer dem

Gold findet man darin noch eine Masse Metalle, von denen mir bis jetzt vorgekommen sind — Spuren von Silber und Kupfer in Erz, Spießglanz in Kristallen, die wie eiserne Schuhnägel aussehen, Eisen, entweder gebiegen in großen Blöcken, oder als Sand, der hier Blacksand genannt, der stete Begleiter des Goldes ist. Außerdem enthält das Erdreich gewiß noch manche Stoffe, die späterhin das nochmalige Minen lohnen werden. Ueber die Lage des Ortes in dem ich jetzt lebe, kann ich Euch schriftlich keine Aufklärung geben, doch da Ihr dort vielleicht noch keine genaue Karten über die hiesige Gegend habt, so zeichne ich Euch die ungefähre Lage so ziemlich auf, so daß Ihr doch wißt, wo auf dem Globus Ihr mich zu suchen habt. Der Fluß, an dem wir hinaufwanderten, heißt der American River, und in denselben ergießen sich die Ströme, an denen wir arbeiten. Aus diesem Fluß bilden sich oberhalb drei kleinere, die die drei Farben genannt werden und an denen es noch sehr gute Goldplätze geben soll, so daß wir so ziemlich fest im Sinne haben, im nächsten Frühjahr erst dort unser Glück zu versuchen. Zufolge Nachrichten aus San Francisco ist es dort mit den Provisionen auch in die Höhe gegangen und mit dem Verdienst hinunter, so daß wir gewiß doch noch besser stehen, als wenn wir dort geblieben wären. Ausländer sollen eigentlich nicht in den Minen arbeiten, indeß ist es allenthalben voll davon und kein Mensch achtet auf sie. Wie es heißt soll im nächsten Herbst indeß Militär hierher verlegt werden, um das Gesetz aufrecht zu erhalten, dann das Land vermessen und verkauft werden; ob es indeß dazu kommt, daran zweifle ich sehr.

Wie ich höre, ist die „Reform“ angekommen und bereits nach Valparaiso gefegelt, der „Talisman“ hingegen nach den Sandwichinseln. P. . . & Comp. sollen so ziemlich in Gang gekommen sein, und P. bereits eine Reise nach Deutschland machen. Wie es nur dort aussehen mag, ich bin ordentlich neugierig, auf Nachrichten von Euch, denn hier hört man nichts als leere Gerüchte, von denen eins das andere widerspricht.

Alle Briefe an mich schickt nur immerfort poste restante, da mir dieselben am sichersten werden, wenn ich dieselben dann in San Francisco abfordern lasse. Wohin mich mein Glück im nächsten Jahre noch führt, kann ich Euch, wie gesagt, nicht genau schreiben und ob ich Briefe an Euch forttschicken werde und kann, weiß ich auch nicht, deßhalb braucht Ihr Euch denn auch ja nicht zu ängstigen, denn sowie sich

mir eine irgend zuverlässige Gelegenheit bietet, werde ich dieselbe jedenfalls benutzen.

Zu E. Notiz bemerke ich, wie im vorigen Briefe, daß die Post von Panama auf S. F. verloren gegangen und ich demnach von P. F. weder auf Wechsel noch sonst etwas Geld empfangen habe. Wie soll ich es mit dem Gelde machen, das ich aus dem Tabak u. gelöst, ob dasselbe sicher durch einen Wechsel von P. F. & Comp. auch H. & Comp. überkommt, bezweifle ich sehr; doch werde ich das ja schon ersehen können, wenn ich nächstes Frühjahr nach San Francisco gehe, um den Rest meiner Sachen zu reguliren. An L. G. und Rector B. einen freundlichen Gruß, doch können dieselben unter jetzigen Verhältnissen nicht auf einen Brief rechnen, denn wenn man den Tag über am Kredel gearbeitet, so stehen Kopf und Finger nicht nach dem Schreiben, wie Ihr auch leider a s diesem Wisch bedeutend ersehen werdet. An alle einen wohlgemeinten Gruß und bitte ich Onkel J. zu melden, daß ich J. bis jetzt noch nicht gefunden, den Brief indeß, sobald ich San Francisco erreicht und ihn dort noch nicht finde, auf die Post geben werde.

(Fortsetzung folgt.)

Die Aufhebung der Stolzgebühren,

welche die neue evang. Kirchenverfassung verlangt, ist offenbar die hauptsächlichste Veranlassung aller Agitationen gegen diese Verfassung. Mühte für die Stolzgebühren nicht eine Entschädigung aufgebracht werden, müßten dazu nicht Viele einen Beitrag bezahlen, die bisher nichts gaben — schwerlich fühlten sich dann Manche durch Art. 2. des Kirchenverfassungs-Gesetzes in ihrem Bekenntniß beeinträchtigt, schwerlich würde die Kirchenverfassung so vielen Angriffen von Seiten Deter ausgesetzt sein, die darüber raisonniren, ohne sie einmal zu kennen, oder die aus ganz andern Gründen den Umsturz der Verfassung wünschen, als wie jetzt vorgegeben wird.

Noch immer wird nicht an die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Stolzgebühren geglaubt. Interessant ist daher zu hören, wie sich darüber neuerlichst ein unbekannter Mann, dessen Auctorität die Conservativen und Orthodoxen vor allen gelten lassen werden, der Prälat und Oberconsistorialrath Kapff in Stuttgart, geäußert hat. Derselbe hielt im vorigen Herbst auf dem Congresse für innere Mission zu Elberfeld einen



Vortrag über die innere Mission unter den Geistlichen, einen die ganze Versammlung tief ergreifenden Vortrag, welcher so sehr geeignet schien, jeden Geistlichen zur Beherzigung empfohlen zu werden, daß beschlossen wurde, denselben drucken zu lassen und jedem evang. Geistlichen in ganz Deutschland zuzusenden. Darin kommt folgende Stelle vor:

„Eine äußere aber für die innere, wichtige Mission sollte die Gemeinde oder der Staat am Geistlichen dadurch üben, daß man ihm gäbe, was er braucht und was recht und Pflicht ist, daß man gegen Nahrungsforgen ihn sichert und daß man die Stolgebühren, **die in unsre Zeit nicht mehr taugen**, in eine feste Einnahme verwandelt. Wie alle Nebel bei den Geistlichen doppelt und dreifach übel wirken, so besonders der Geiz eine Wurzel alles Übels; schon der Schein desselben verschließt dem Seelsorger die Seelen, die ihn als Leibsorger ansehen. Aber in den Schein des Geizes müssen jetzt viele Geistliche fallen, weil Armuth und Noth sie zur äußersten Sparsamkeit treiben; und doch sind sie die Ersten, von denen die Armen Hülfe hoffen und erbitten. Darum gebe man ihnen, daß sie haben zu geben den Dürftigen. Man mache das große Unrecht gut, daß die neuern Maßregeln (Aufhebung der Abgabefreiheit) ihnen zugefügt haben.“

Gedenken wir einmal dieses Vortrags, so können wir uns nicht enthalten, hier noch eine Stelle daraus mitzutheilen, welche auch auf unsre dermaligen kirchlichen Zustände besonders angewendet werden kann:

„Die innere Mission,“ sagt der würdige Kapff, verbietet, daß der Geistliche, statt seinem Berufe zu leben, sich mit den Welthändeln viel befasse, an den Parteikämpfen des staatlichen und des kirchlichen Lebens allzu regen Antheil nehme. Streitschriften (dahin gehören auch Adressen, Petitionen, polemische Artikel in Zeitschriften u. dergl.), auch gegen Glaubensbrüder mit Lust lese oder gar selbst schreibe und vielleicht auch seine Gemeinde in die Polemik hineinziehe.

Softheater.

Januar 18. „Steffen Langer aus Glogau.“ Lustspiel in 4 Acten und einem Vorspiel: „Der Kaiser

und der Seiler“ in 1 Act von Charl. Birchpfeiffer. Was sich Gutes über diese Vorstellung sagen läßt, ist bald geschehen. Hr. Baumeister (Steffen Langer), führte seine Rolle mit Humor und guter Laune so vortrefflich durch, daß er mehrmals applaudirt und am Schlusse gerufen wurde. Auch Frau Häser als Klärchen spielte sehr befriedigend und war eine höchst liebliche Erscheinung. — Waslowitsch war durch den höchst fleißigen, stets Lust und Eifer zeigenden Hrn. Steinmez sehr gut vertreten. — Peter der Große (Hr. Moltke), zu dessen Zeichnung sich die Birchpfeiffer eher eines Besenstiels als einer Feder bedient zu haben scheint, ist ein würdiges Seitenstück zu dem „Flegel“ von Seilergesellen und könnten diese beiden, ohne dem Sinn des Stückes zu schaden, recht gut zuweilen ihre Rollen miteinander vertauschen. — Hr. Berninger (Michel Buren), übertrieb gewaltig und schien mit dem Quietsen der Stimme und den Gliedermannsbewegungen nur auf den Beifall der Gallerie speculirt zu haben, welcher letztere aber, obgleich er manchmal loszubrechen drohte, doch nicht recht zum Durchbruch kommen konnte. Auch das besinnungslose Herumtorkeln des Hrn. Dietrich als „Jonathan“ war unnötig; er konnte es bei dem Stottern bewenden lassen. Gedächtnißfehler und das fatale Sichversprechen kamen heute nicht selten vor. 2.

Kirchennachrichten.

Vom 18. bis 23. Januar 1852 sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 3) Oltmann Silers und Gesche Helene Röben, Wahnbeck.
2. Getauft. 16) Carl Gerhard August Hilbers, a. d. Heil. Geistthor. 17) Marianne Auguste Charlotte Brauer, Oldenburg. 18) Elise Ernestine Meyer, Oldenburg. 19) Johann Hermann Friedrich Beck, am Stau 20) Anna Helene Friederike Johnson, Radorf. 21) Carl Friedrich Gerhard Kreefe, Oversten. 22) Heinrich Ludwig Johann Doyer, Oldenburg. 23) und 24) zwei unehel. Knaben, 25—27) drei unehel. Mädchen.
3. Beerdigt. 10) Johanna Gesche Helene Heinemann, 29 J. 6 M., am Gerberhofe. 11) Anna Sophie Catharine Wilken, geb. Bruns, 69 J. 6 M., Behnen. 12) Johann Heinrich Kieselhorst, 61 J., Oldenburg, ertrunken. 13) Anna Bernhardine Christine Kieselhorst, 21 J., Oldenburg.

Gottesdienst in der St. Lambertikirche.

Sonntag, den 25. Januar:

Vorm. (Anf. 8½ Uhr) Herr Hilfspr. Gramberg.

Vorm. (Anf. 10 Uhr) Herr Pastor Greverus.

Bibelstunde (2½ Uhr) Herr Pastor Gröning.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 25. bis 31. Jan.: Herr Pastor Greverus.

Die Kirchenbücher führt Herr Kirchenrath Claugen.

Briefkasten.

Theater — in der nächsten Nummer.

D e r

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vierter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Zur Geschichte unserer evangelischen Kirchenverfassung.

In öffentlichen Blättern ist seiner Zeit der Erlass des Großherzogs an den Oberkirchenrath vom 7. November v. J. wörtlich mitgetheilt (abgedruckt in den Protocollen der 2. Synode Seite 9). Für die Geschichte unserer Kirchenverfassung ist aber auch die Eingabe des Oberkirchenraths vom 26. Mai v. J., worauf der Großherzog jene Antwort ertheilte, von Bedeutung, indem daraus hervorgeht, wie der Oberkirchenrath schon damals die kirchlichen Zustände ansah, welche Folgen er vorausah, wenn der Staat nicht eine andere Stellung zur evangelischen Kirche einnehme und wie er das Interesse der Kirche zu wahren sucht.

Wir sind in den Stand gesetzt, dieses Actenstück mitzutheilen, und glauben, daß die Kenntniß desselben im Zusammenhalt mit der darauf erfolgten H. Resolution dazu beitragen wird, die Kirchengenossen darüber aufzuklären, wo der Grund mancher jetzt hervortretenden Unzuträglichkeit liegt und wo Abhilfe zu erwarten steht.

Die erwähnte Eingabe lautet wie folgt:

T. T.

Sw. Königl. Hoheit wollen dem ehrerbietigt unterzeichneten Oberkirchenrath der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ein geneigtes Gehör schenken, wenn derselbe im Interesse unserer evangelischen Kirche nicht länger glaubt anstehen zu dürfen, Sw. Königl. Hoheit Aufmerksamkeit auf das gegenwärtige Verhältniß dieser Kirche zum Staate zu lenken, und

wenn er es wagt, die höchstmittelbare Mitwirkung des Staatsoberhauptes anzurufen, um der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg diejenige Stellung im Staate zu verschaffen, welche derselben vermöge ihrer Bedeutung zum Heile ihrer Glieder, wie des ganzen Staats, gebührt, und welche ihrer Würde anderen Religionsgenossenschaften gegenüber entspricht.

Als Sw. K. H. dem vom Landtage des Jahres 1848 beschlossenen (Verhandlungen S. 578) Ersuchen an die Staatsregierung: „unverzüglich eine constituirende Synode der evangel. Kirche zu berufen, zu entsprechen und dem Landtage (Verh. S. 873) eröffnen zu lassen geruhten, daß dieserhalb die erforderlichen Verfügungen getroffen seien, konnte die evangelische Landeskirche diese Geneigtheit ihres obersten Landesbischofs — des verfassungsmäßigen Lenkers ihrer äußeren Angelegenheiten, nur mit Freuden begrüßen, denn es war nicht bloß ein ungestümes Drängen der damaligen aufgeregten Zeit, sondern ein schon lange vor 1848 und tiefgefühltes Bedürfniß, welches eine Aenderung der bisherigen Consistorialverfassung zur segensreichen Wiederbelebung des vielfach erkalteten und erstorbenen kirchlichen Sinnes verlangte; und als Sw. Königl. Hoheit dann wirklich durch die Verordnung vom 31. Januar und 9. April 1849 eine Synode zur Berathung und Beschlußnahme über die künftige Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums zusammen beriefen, konnte Jedermann gewiß sein, daß Sw. Königl. Hoheit diesen wichtigen Schritt nur in der wohlbegründeten Ueberzeugung gethan hätten, derselbe werde zum Heile der Höchst Ihrer Leitung anvertrauten Kirche gereichen. — Und, wahrlich, er ist zum Heile der

